



Referenz/Aktenzeichen: 221-00596

Bern, 16.08.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty,
Sita Mazumder

in Sachen: **Sinum AG**, Redingstrasse 6, 9000 St. Gallen
vertreten durch RA Viktor Györffy, Beethovenstrasse 47, 8002 Zürich
(Beschwerdeführerin)

gegen **Geschäftsstelle ProKilowatt**, c/o CimArk SA, Rte du Rawyl 47, 1950 Sion
(Verfahrensbeteiligte)

und **Bundesamt für Energie**, Sektion Geräte und Wettbewerbliche Ausschreibungen,
3003 Bern
(Vorinstanz)

betreffend Beschwerde gegen die Verfügung des Bundesamts für Energie (BFE) vom
20. Dezember 2017; Förderbeiträge im ProKilowatt-Programm 3-Pg307 Strom-
sparwasser

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien und rechtliches Gehör	5
2.1	Parteien	5
2.2	Rechtliches Gehör	5
3	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten	6
3.1	Argumente der Beschwerdeführerin	6
3.2	Argumente der Vorinstanz	6
4	Anwendbares Recht	6
5	Bemessung des finanziellen Beitrags der Wettbewerblichen Ausschreibungen	7
5.1	Erreichen der Ziele	7
5.2	Ausweisung der erzielten Stromeinsparung	7
5.3	Erreichen der weiteren Ziele	9
5.4	Nebenpflichten der Beschwerdeführerin	10
5.5	Fazit	11
6	Gebühren	11
7	Parteientschädigung	11
III	Entscheid	13
IV	Rechtsmittelbelehrung	14

I Sachverhalt

A.

- 1 Mit Datum vom 30. November 2011 veröffentlichte ProKilowatt die wettbewerblichen Ausschreibungen 2012 für Effizienzmassnahmen im Elektrizitätsbereich. Unterstützt werden damit Projekte und Programme, die möglichst kostengünstig zum sparsameren Stromverbrauch im Industrie- und Dienstleistungsbereich und in den Haushalten beitragen. Die Gesuchstellerin hat im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen das Programm «Stromsparwasser» eingereicht. Mit Bescheid vom 20. Juni 2012 wurde das Programm abgewiesen. Die Beschwerdeführerin gelangte daraufhin an die ElCom und ersuchte um Neubeurteilung, worauf die ElCom am 15. April 2014 die Zulassung des Programms zur Auktion verfügt hatte. Mit revidiertem Bescheid vom 20. August 2014 hat die Beschwerdeführerin schliesslich einen Zuschlag zur Förderung erhalten. Dieser Bescheid wurde mit einem Nachtrag am 1. Oktober 2014 weiter konkretisiert (act. 8, Beilage).
- 2 Die Verfahrensbeteiligte ist für die operative Umsetzung des Förderprogramms ProKilowatt zuständig und betreibt die Geschäftsstelle (vgl. Internetauftritt der wettbewerblichen Ausschreibungen – aufzufinden unter www.bfe.admin.ch > Förderung > Wettbewerbliche Ausschreibungen – ProKilowatt, zuletzt abgerufen am 2. August 2018). Die Vorinstanz hat die strategische Führung von ProKilowatt inne und hat die vorliegend angefochtene Verfügung vom 20. Dezember 2017 erlassen.

B.

- 3 Bisher hat die Beschwerdeführerin Förderbeiträge von insgesamt [...] Franken ausbezahlt erhalten. Die Ausrichtung von weiteren Zwischenzahlungen und der Schlusszahlung wurde von der Verfahrensbeteiligten abgelehnt, da nicht gewährleistet gewesen sei, dass das Programm ordnungsgemäss durchgeführt worden ist (act. 2, Beilage: angefochtene Verfügung vom 20. Dezember 2017, i. Prozessgeschichte, Ziff. 3).
- 4 Mit Verfügung vom 20. Dezember 2017 hat die Vorinstanz die Forderung der Beschwerdeführerin auf Auszahlung von [...] Franken abgewiesen. Sie begründete dies im Wesentlichen damit, dass die Beschwerdeführerin ihrer Pflicht zur ordnungsgemässen Durchführung des Programms und der dafür notwendigen Dokumentation nicht nachgekommen sei (act. 2, Beilage: angefochtene Verfügung vom 20. Dezember 2017).

C.

- 5 Mit Eingabe vom 26. Dezember 2017 (Posteingang: 28. Dezember 2017) hat die Beschwerdeführerin Rechtsverweigerungs- / Rechtsverzögerungsbeschwerde erhoben und Antrag gestellt, die Geschäftsstelle ProKilowatt bzw. das BFE anzuweisen, die der Sinum AG zustehenden Zahlungen im Zusammenhang mit dem Programm 3-Pg307 zu leisten bzw. eventualiter eine anfechtbare Verfügung zu erlassen (act. 1).
- 6 Weiter hat die Beschwerdeführerin gegen die Verfügung der Vorinstanz vom 20. Dezember 2017 am 26. Dezember 2017 (Posteingang: 3. Januar 2018) Beschwerde erhoben und folgende Anträge gestellt (act. 2):
 1. Die Verfügung des Bundesamts für Energie (BFE) vom 20. Dezember 2017 sei aufzuheben.
 2. Die Forderung der sinum AG im Zusammenhang mit dem Programm 3-Pg307 Stromsparwasser sei durch die ElCom zu überprüfen.

3. ProKilowatt bzw. CimArk SA und das Bundesamt für Energie (BFE) seien zu verpflichten, umgehend die der sinum AG zustehenden Zahlungen im Zusammenhang mit dem Programm 3-Pg307 Stromsparwasser gemäss den von der sinum AG gestellten Rechnungen zu leisten, insbesondere gemäss Schlussrechnung vom 7. November 2017;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des BFE (inkl. MwSt).

- 7 Das Fachsekretariat der ElCom (FS ElCom) hat mit Schreiben vom 18. Januar 2018 ein Beschwerdeverfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) eröffnet und die Beschwerdeführerin aufgefordert, ihre Eingabe im Sinne der Ausführungen in der Beschwerdeschrift zu ergänzen und darzulegen, inwiefern sie an der Rechtsverweigerungs- / Rechtsverzögerungsbeschwerde festhält (act. 3).
- 8 Mit Eingabe vom 7. Februar 2018 erklärte die Beschwerdeführerin, dass sie die Rechtsverweigerungs- / Rechtsverzögerungsbeschwerde zurückziehe. Von einer Ergänzung der Beschwerdeanträge und der Beschwerdebegründung sah sie ab und stellte in Aussicht, dass sie stattdessen bei Gelegenheit im Verlauf des Beschwerdeverfahrens noch einmal Stellung nehmen werde (act. 6).
- 9 Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 wurde die Beschwerde der Geschäftsstelle ProKilowatt und dem BFE als Vorinstanz zugestellt und sie wurden aufgefordert, eine Stellungnahme unter Beilage der gesamten Akten einzureichen (act. 7).
- 10 Das BFE reichte am 21. März 2018 eine Stellungnahme ein und hielt sinngemäss an seiner Verfügung vom 20. Dezember 2017 fest (act. 8).
- 11 Am 6. April 2018 forderte das FS ElCom das BFE und die Geschäftsstelle ProKilowatt auf, weitere Unterlagen einzureichen (act. 9).
- 12 Die Beschwerdeführerin reichte am 10. April 2018 zusätzliche Unterlagen ein (act. 10).
- 13 Mit Eingabe vom 17. April 2018 reichte das BFE weitere Unterlagen ein (act. 11).
- 14 Am 8. Mai 2018 stellte das FS ElCom den Parteien die Eingaben wechselseitig zu und forderte die Beschwerdeführerin auf, ihren Standpunkt zu begründen sowie mit Unterlagen zu belegen (act. 12).
- 15 Die Beschwerdeführerin reichte am 11. Juli 2018 zusätzliche Unterlagen ein und hielt an ihrem Standpunkt fest (act. 17).
- 16 Die Eingabe der Beschwerdeführerin wurde am 13. Juli 2018 dem BFE und der Geschäftsstelle ProKilowatt zur Stellungnahme zugestellt (act. 18-20).
- 17 Das BFE verzichtete mit Eingabe vom 23. Juli 2018 auf eine inhaltliche Stellungnahme und verwies auf die bisherigen Ausführungen in der angefochtenen Verfügung und der Eingabe vom 21. März 2018 (act. 21).
- 18 Auf die übrigen Elemente des Sachverhalts wird, soweit nötig, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 19 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 20 Die Beschwerdeführerin hat am 26. Dezember 2017 (Posteingang: 3. Januar 2018) bei der ElCom eine Beschwerde eingereicht.
- 21 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand 01.01.2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG; Stand 01.01.2017).
- 22 Vorliegend ist streitig, ob das Programm 3-Pg307 «Stromsparwasser» ordnungsgemäss durchgeführt wurde und ob Anspruch auf Auszahlung der Fördergelder besteht. Die wettbewerblichen Ausschreibungen haben ihre gesetzliche Grundlage in Artikel 7a Absatz 3 und 4 sowie in Artikel 15b Absatz 1 Buchstabe b aEnG (Stand 01.01.2017) und ihre Kosten wurden über Zuschläge auf die Übertragungskosten des Hochspannungsnetzes finanziert (Art. 7a Abs. 3 aEnG i.V.m. Art. 15b Abs. 1 Bst. b aEnG; Stand 01.01.2017). Die Vorinstanz hat ihre Verfügung im Jahr 2017 erlassen. Damit ist die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 23 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 24 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 25 Die Beschwerdeführerin hat vor der Vorinstanz im Rahmen der wettbewerblichen Ausschreibungen das Programm 3-Pg307 durchgeführt. Gemäss Verfügung der Vorinstanz vom 20. Dezember 2017 wurde der Antrag auf Auszahlung der Fördergelder abgewiesen. Damit ist die Beschwerdeführerin durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und sie hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 26 Der Beschwerdeführerin, der Geschäftsstelle ProKilowatt und der Vorinstanz wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben der Beschwerdeführerin wurden der Geschäftsstelle ProKilowatt und der Vorinstanz zur Stellungnahme unterbreitet. Überdies wurden die Eingaben der Vorinstanz der Beschwerdeführerin und der Geschäftsstelle ProKilowatt zugestellt. Die von der Beschwerdeführerin und der Vorinstanz vorgebrachten Anträge

und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der nachfolgenden Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

3.1 Argumente der Beschwerdeführerin

- 27 Die Beschwerdeführerin stellt sich auf den Standpunkt, dass die von der Vorinstanz verlangten Informationen für die Auszahlung der Förderbeiträge nicht relevant seien. Gemäss revidiertem Bescheid vom 28. August 2014 sowie Nachtrag zum Bescheid vom 1. Oktober 2014 seien die Förderbeiträge in Relation zu den prognostizierten Effizienzgewinnen bzw. Verbrauchsreduktionen festgelegt, weshalb die der Beschwerdeführerin zustehenden Förderbeiträge anhand der erzielten Effizienzgewinne bzw. Verbrauchsreduktionen festzulegen und auszurichten seien. Spätere Änderungen beim Vorgehen der Realisierung der Einsparungen seien jeweils in Absprache mit der Geschäftsstelle ProKilowatt erfolgt. Dies gelte insbesondere für die Zusammenarbeit mit myclimate und die pauschale Berechnung der jeweiligen Einsparungen. Da die festgelegten Einsparungen erzielt wurden, bestehe Anspruch auf Auszahlung der Fördergelder (act. 2 und 17).

3.2 Argumente der Vorinstanz

- 28 Die Vorinstanz stellt sich in ihrer Verfügung vom 20. Dezember 2017 und in der Stellungnahme vom 21. März 2018 im Wesentlichen auf den Standpunkt, dass die rechtmässige Durchführung des Programms aufgrund unzureichender Dokumentation nicht überprüft werden könne, weshalb die ausstehenden Förderbeiträge nicht ausbezahlt werden können. Nebst Unklarheiten zur Zusammenarbeit der Beschwerdeführerin mit myclimate verbleiben insbesondere Fragen zum Aufwand für Kommunikation durch Dritte und zur Abgrenzung von Eigen- und Fremdleistungen (act. 2, Beilage; act. 8).

4 Anwendbares Recht

- 29 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR RENÉ in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).
- 30 Das Programm der Beschwerdeführerin 3-Pg307 wurde im Rahmen der dritten wettbewerblichen Ausschreibungen im Stromeffizienzbereich mit Bescheid vom 20. Juni 2014 und Nachtrag zum Bescheid vom 1. Oktober 2014 angenommen. Die dritte Wettbewerbliche Ausschreibung erfolgte am 30. November 2011 mit Frist zur Einreichung von Gesuchen bis 29. Februar 2012. Im Folgenden sind deshalb die Bestimmungen aus dem alten Energiegesetz (aEnG) mit Stand am 1. Januar 2011 und aus der alten Energieverordnung (aEnV) mit Stand am 1. Januar 2012 sowie die Vollzugsweisung zur Durchführung von Ausschreibungen und Umsetzung von Massnahmen vom November 2010 (nachfolgend Vollzugsweisung) massgebend.
- 31 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, Rz. 813 ff.). Die ElCom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

5 Bemessung des finanziellen Beitrags der Wettbewerblichen Ausschreibungen

5.1 Erreichen der Ziele

- 32 Im Nachtrag zum Bescheid vom 1. Oktober 2014 ist am Schluss des Dispositivs festgehalten, dass bezüglich der Beiträge und der Ziele die Angaben im Nachtrag ausschlaggebend sind und mit dem Erreichen der definierten Ziele die Antragstellerin Anspruch auf die entsprechenden Förderbeiträge erhält. Ziffer 1 dieses Bescheids hielt für verschiedene Zwischenetappen (Meilensteine) die Höhe der zu erzielenden Stromeinsparungen fest, wobei durch das Programm total [...] GWh einzusparen sind. Die Meilensteine ermöglichen mit der entsprechenden Berichterstattung ProKilowatt die Beurteilung und Begleitung des Programms. Werden die definierten Ziele und Einsparungen in erheblichem Masse nicht erreicht, muss das Programm angepasst oder im Extremfall abgebrochen werden (act. 8, Beilagen).
- 33 Gemäss Antragsformular der Beschwerdeführerin vom 4. Juli 2014 werden als Ziele und Massnahmen nicht nur Stromeinsparungen, sondern auch Informationskampagnen und die Sicherung der Akzeptanz der eingesetzten Produkte genannt (act. 11, Beilage: Antragsformular Programm). Es ist im nachfolgenden zu prüfen, inwiefern die genannten Ziele erreicht wurden.

5.2 Ausweisung der erzielten Stromeinsparung

- 34 Effizienzmassnahmen im Rahmen der Wettbewerblichen Ausschreibungen müssen zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis Reduktionen insbesondere des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Geräten oder Wirtschafts- und Dienstleistungsunternehmen und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien zu erreichen (Art. 4 Abs. 2 aEnV). Die Vollzugsweisung sieht mit Blick auf die Zuschlagserteilung vor, dass für die Beurteilung der Programme neben der Kostenwirksamkeit auch die Umsetzungsrisiken und Zusatzanforderungen zu berücksichtigen sind (Vollzugsweisung, Kp. 4.3.7). Hat ein Programm einen Zuschlag erhalten, dann werden bei der Bemessung des finanziellen Beitrags der Wettbewerblichen Ausschreibungen lediglich diejenigen Stromeinsparungen angerechnet, die effektiv erzielt worden sind, was jährlich mittels eines Monitorings nachzuweisen ist (Vollzugsweisung, Kp. 4.3.8). Für das Monitoring sind in einem ersten Schritt die Programmaktivitäten, die erreichten Endkunden und die von den Endkunden ergriffenen Effizienzmassnahmen zu erfassen und der entsprechende Stromverbrauch zu berechnen. In einem zweiten Schritt ist die vorgängig definierte Referenzentwicklung zu überprüfen und bei Bedarf sind wichtige Annahmen anzupassen. In einem dritten Schritt ist aus der Differenz zwischen dem Stromverbrauch gemäss Referenzszenario und der Entwicklung mit dem Programm die erzielte Stromeinsparung zu berechnen. Im vierten Schritt ist die resultierende Stromeinsparung durch die anderen, das Programm mitfinanzierenden Organisationen anzurechnenden Wirkungsanteile zu bereinigen.
- 35 Gemäss Programmbeschreibung Stromsparwasser vom Februar 2012 sah das Monitoring vor, dass für jede abgegebene, verkaufte Sparbrause ein Nachweis erstellt wird. Die Stromeinsparungen werden mittels Fragen zur Anzahl Personen im Haushalt, zum Duschverhalten, zur für die Erzeugung des Warmwassers benötigten Energieform (Strom, Heizöl, etc.) sowie Kennwerten aus der Literatur für die effektiv benötigte Energiemenge berechnet und auf der Homepage des Programms visualisiert. Aufgrund der kurzen Projektdauer beantragte die Beschwerdeführerin, auf eine Anpassung der Referenzentwicklung zu verzichten (act. 11, Beilage).
- 36 Die Beschwerdeführerin hat mit Eingabe vom 11. Juli 2018 diverse Unterlagen eingereicht, darunter auch die Zwischenberichte und den Schlussbericht (act. 17, Beilagen). Den Berichten liegt

jeweils in tabellarischer Form eine Übersicht bei, welche Personen (mit Kontaktangaben) eine Sparbrause im Rahmen welcher Aktion bestellt haben und wie sie das Wasser aufwärmen (Strom, Wärmepumpe, Erdöl-/Erdgas-Elektroboiler-Kombination). Mit E-Mail vom 1. Juni 2016 hat die Beschwerdeführerin eine Änderung des Nachweises der Stromeinsparungen beantragt. Neu sollen Einsparungen pauschal ohne Abfrage des Duschverhaltens aufgrund der bisherigen Erfahrungswerte berechnet werden, da Befragungen ergeben haben, dass viele Interessenten über ihr Duschverhalten nicht Auskunft geben möchten und daher auf die Bestellung einer Sparbrause verzichten (act. 17, Beilage). Die Geschäftsstelle hat mit E-Mail vom 7. Juni 2016 dazu ihr Einverständnis gegeben, sofern die Frage zur Warmwasseraufbereitung weiterhin nachgefragt und die Ermittlung der pauschalen Einsparungen vorgelegt wird (act. 17, Beilage). Der Zusammenfassung der Stromeinsparungen per 30. Juni 2016 liegt der Vorschlag der Beschwerdeführerin bei, diese pauschalen Stromeinsparungen über die gesamte anrechenbare Dauer von fünf Jahren auf [...] kWh für Elektroboiler, [...] kWh für Wärmepumpenboiler und [...] kWh für Elektroboiler, die nur im Sommer mit elektrischer Energie aufgewärmt werden, festzulegen. Für die Festlegung dieser Werte stützte sich die Beschwerdeführerin auf die Durchschnittswerte ihrer eigenen Erhebungen, wonach [...] Haushalte mit Elektroboiler jährlich je [...] kWh, [...] Haushalte mit Wärmepumpenboiler jährlich je [...] kWh, [...] Haushalte mit Heizöl-Elektroboiler-Kombination jährlich je [...] kWh und [...] Haushalte mit Erdgas-Elektroboiler-Kombination jährlich je [...] kWh einsparen. Der Berechnung dieser Einsparungen liegt die Abfrage des Duschverhaltens der Haushalte (Anzahl Personen im Haushalt, Anzahl Duschvorgänge pro Woche, Duschdauer) zugrunde, wie es das ursprüngliche Monitoring vorgesehen hat. Die pauschale Berechnungsweise beruht auf einer grossen Anzahl Erfahrungswerte und stellt gleichzeitig sicher, dass nur jene Warmwasseraufbereitung für die Einsparungen angerechnet wird, die mit Strom erfolgt, womit sich das Vorgehen als transparent und nachweisbar erweist.

- 37 Der Bescheid vom 20. August 2014 erwähnte, dass die Massnahmen gemäss Programmbeschreibung als Nebenwirkung zu Einsparungen anderer Energieträger als Elektrizität (...) hauptsächlich Heizöl und Erdgas führen und dass diese Einsparungen nicht an Dritte vermarktet werden können (act. 8, Beilage). Mit E-Mail vom 11. Juni 2015 ersuchte die Beschwerdeführerin um Anpassung des Programms, damit sie mit myclimate zusammenarbeiten konnte (act. 17, Beilage). Vorgesehen war, dass falls myclimate über Sparbrauseninteressenten verfügt, welche das Warmwasser mit Strom erzeugen, sie diesen Sparbrausen zu den gleichen Bedingungen abgeben kann, wie es die Beschwerdeführerin in ihrem Programm tut und diese dann durch das Programm der Beschwerdeführerin unterstützt werden. Im Gegenzug tritt sie jene Interessenten ab, die das Warmwasser nicht mit Strom erzeugen. Auf diese Zusammenarbeit wurde auf den Werbeflyern hingewiesen, sodass klar wurde, dass nur die «elektrischen Brausen» von ProKilowatt und demgegenüber die «fossilen Brausen» von myclimate und KliK gefördert werden. Die Geschäftsstelle ProKilowatt gab mit E-Mail vom 22. Juni 2015 zu dieser Zusammenarbeit ihr Einverständnis (act. 17, Beilage: Email_myclimate_150622). Damit ist davon auszugehen, dass das Programm hinsichtlich der Nebenwirkungen einvernehmlich angepasst wurde, was in Einklang mit den Vorgaben zum Vorgehen in solchen Fällen steht (vgl. Bescheid vom 20. August 2014, Ziff. 4 Pflichten des Antragsstellers – Wesentliche Änderungen [act. 8, Beilage]; Vollzugsweisung, Ziff. 3.3.2.4). Die geringeren Einsparungen an anderen Energieträgern als Elektrizität als Nebenwirkung des vorliegenden Programms (vgl. Programmbeschreibung, Ziff. 4.4 [act. 8, Beilage]) wurden damit von der Geschäftsstelle ProKilowatt in Kauf genommen und akzeptiert.
- 38 In Bezug auf die Beurteilung der Stromeinsparungen gab es im Verlauf des Vollzugs somit folgende Änderungen:

	Bescheid / Nachtrag zum Bescheid	Anpassung nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle Pro-Kilowatt	Durchführung / Anpassung
Einsparungen Elektrizität	[...] GWh	-	[...] GWh (gemäss Schlussbericht)
Berechnung Einsparungen	- Abfrage des individuellen Duschverhaltens - Berücksichtigung der Art der Warmwasseraufbereitung	Verzicht auf Abfrage des individuellen Duschverhaltens (Anzahl Personen je Haushalt, Duschvorgänge, Duschdauer)	- pauschale Berechnung aufgrund der Erfahrungswerte - Berücksichtigung der Art der Warmwasseraufbereitung
Nebenwirkungen	Einsparung von Erdöl und Erdgas	Zusammenarbeit mit myclimate	Verringerung der potenziellen Einsparungen von Erdöl und Erdgas

- 39 Mit der Schlussabrechnung hat die Beschwerdeführerin die letzte tabellarische Übersicht der Einsparungen eingereicht (act. 17, Beilage: ProKilowatt_sinum_Einsparungen_2017_171025). Für das zweite Halbjahr 2017 hat sie fälschlicherweise für die Haushalte mit Wärmepumpenboiler und Erdgas-/Erdölboiler-Kombination auf die abgesetzten Sparbrausen im ersten Halbjahr 2017 abgestellt, was sich aber im Umfang von rund [...] GWh an Einsparungen zu ihren Ungunsten ausgewirkt hatte und für die Zielerreichung aufgrund Übererreichens der Einsparziele somit nicht relevant ist. Die Kontaktangaben zu den einzelnen Haushalten liegen ebenfalls vor, womit entgegen den Ausführungen der Vorinstanz ein lückenloser Nachweis vorliegt, bei wem die Sparbrausen aufgrund der jeweiligen Art der Warmwasseraufbereitung zu welchen Stromeinsparungen geführt haben. Die für das Programm 3-Pg307 geltend gemachten Stromeinsparungen in der Höhe von rund [...] GWh sind somit für die Zielerreichung anrechenbar, womit das Ziel der durch das Programm in Aussicht gestellten Stromeinsparungen in der Höhe von [...] GWh bei Ablauf der Programmdauer vollumfänglich erreicht wurde.

5.3 Erreichen der weiteren Ziele

- 40 Der Programmantrag, welcher gemäss den Vorbemerkungen im Bescheid vom 20. August 2014 und im Nachtrag zum Bescheid vom 1. Oktober 2014 Teil des Pflichtenheftes wurde, enthielt nebst Stromeinsparungen weitere Ziele. So sollen nebst den Einsparungen breit angelegte Informationskampagnen und Massnahmen zur Sicherung der Akzeptanz der eingesetzten Produkte erfolgen (act. 11, Beilage: Antragsformular Programm vom 24. Juli 2014). In welchem Umfang und mit welchem Aufwand diese nicht konkret messbaren Massnahmen erfolgt sind, wird nicht abschliessend dargelegt. Erstellt ist aufgrund der eingereichten Unterlagen, dass diverse Aktionen mit Programmpartnern (Gemeinden, Netzbetreiber, Unternehmen, ...) durchgeführt wurden und dass das Programm vorwiegend mit Flyern beworben wurde, die nebst der Bewerbung der Sparbrause auch rund um den Stromverbrauch bei der Warmwasseraufbereitung informieren (vgl. act. 17, Beilage: Flyer_Sparbrause_Schaffhausen sowie Flyer_Sparbrause_Wil).

- 41 Nebst den Berichten wurde in den tabellarischen Übersichten der abgesetzten Sparbrausen für jede Person ausgewiesen, welcher Aktion bzw. Informationskampagne die abgesetzte Sparbrause zuzuordnen ist. Auch wurde die Auslieferung der Sparbrause im Verlauf des Programms derart optimiert, dass nebst der Montage- und Bedienanleitung zusätzliche Informationen für weitere Wassersparprodukte und eine kostenlose Garantieverlängerung geliefert wird, was die Akzeptanz der eingesetzten Produkte und die Motivation zu Stromsparbestrebungen zusätzlich fördert (act. 17, Beilage: Zwischenbericht Dezember 2016, Ziff. 4 Kommunikation). Insgesamt ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin mit Informationen zum Thema Wassersparen die Sparbrausen beworben hat und im Rahmen der Auslieferung akzeptanzsichernde Massnahme getroffen hat. Damit hat sie auch die weiteren Ziele des Programms gefördert.

5.4 Nebenpflichten der Beschwerdeführerin

- 42 Die Vorinstanz macht geltend, dass die Beschwerdeführerin nebst Angaben zur Zusammenarbeit mit myclimate weitere Informationen nicht geliefert habe, beispielsweise Angaben zu den Einkaufspreisen der Sparbrausen, Nachweise zur Anzahl der geförderten Sparbrausen und eine Auflistung der fixen und variablen Kosten inklusive der erbrachten Eigenleistungen (angefochtene Verfügung I. Prozessgeschichte, Ziff. 3). Sie stützt diesen Informationsanspruch auf Artikel 4^{ter} Abs. 3 aEnV, wonach dem BFE die zur Überprüfung der Effizienzgewinne nötigen Daten zur Verfügung gestellt werden müssen, und auf Artikel 11 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen und abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (SuG; SR 616.1), wonach der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sind. Weiter erwähnt sie, dass im revidierten Bescheid vom 20. August 2014 gegenüber der Programmträgerin festgehalten wurde, dass die Geschäftsstelle zur Qualitätssicherung Prüfungen vornehmen kann und dass bei Bedarf externe Evaluationen veranlasst werden können. Die Vorinstanz legt nicht dar, inwiefern die geltend gemachten Informationen zusätzlich zu den gelieferten Angaben über die geförderten Sparbrausen und die jeweilige Art der Warmwasseraufbereitung zur Beurteilung der Erreichung der Stromeinsparungen und damit des Anspruchs auf Ausrichtung der Fördergelder notwendig sind (vgl. auch act. 17, Beilage: Email von_GW_.170215 mit Angaben zu den Kosten für die Lieferung einer Sparbrause).
- 43 Die den Berichten beiliegenden tabellarischen Übersichten ermöglichen stichprobenartige Kontrollen bei Personen, die im Rahmen des vorliegenden Programmes eine Sparbrause erworben haben, womit die Plausibilisierung des Monitorings für die Geschäftsstelle möglich gewesen wäre (vgl. Vollzugsweisung, Ziff. 4.3.9 (8)). Bisher hat die Geschäftsstelle darauf verzichtet, das Monitoring extern überprüfen zu lassen. Auch das BFE hat keine externe Evaluation in Auftrag gegeben, was gemäss Vollzugsweisung ohne Angabe von Gründen möglich wäre (vgl. Vollzugsweisung, Ziff. 4.3.9 (9)). Weiter ist im Gegensatz zu den neueren Wettbewerblichen Ausschreibungen für die Zielerreichung und die Auszahlung der Fördergelder nicht relevant, wenn die Stromeinsparungen mit weniger Aufwand als ursprünglich geplant realisiert werden konnten (vgl. Bedingungen für die Einreichung von Programmen 2018, Ziffer 5.3 Hinweise zur Umsetzung). Schliesslich erübrigen sich nach Beendigung des Programms auch weitere Nachweise, die zur Prüfung eines Abbruchs oder einer Abänderung des Programms grundsätzlich geeignet gewesen wären. Aufgrund des Nichterreichens mehrerer Meilensteine hätte ein Abbruch oder eine Anpassung des Programms durchaus in Betracht gezogen werden können. Das wirtschaftliche Risiko des Nichterreichens der total geplanten Stromeinsparungen des Programms und damit des teilweisen Verlustes des Anspruchs auf Förderzahlungen hat die Beschwerdeführerin abgesehen von den bisher ausgerichteten Förderbeiträgen stets selber getragen. Nach Ablauf der Programmdauer und dem erbrachten Nachweis der Stromeinsparungen erübrigen sich Abklärungen im Rahmen der Begleitung des Programms. Damit ist das Zurückbehalten der Fördergelder aufgrund der geltend gemachten Nebenpflichten nicht rechtmässig. Die Beschwerdeführerin ist dadurch aber nicht von der Mitwirkung befreit, für allfällige Evaluationen des BFE auch nach Auszahlung der

Fördergelder Informationen zu liefern (vgl. Vollzugsweisung, Ziff. 4.3.9 [9]; Bescheid vom 20. August 2014, Ziff. 4 Evaluation). Vorbehalten bleiben auch die gesetzlichen Bestimmungen zu Rückforderungen und Rückzahlungspflichten.

5.5 Fazit

- 44 Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Programm Stromsparwasser 3-Pg307 die Meilensteine (Stromeinsparungen) anfänglich nicht erreicht hat, am Schluss jedoch sämtliche durch das Programm in Aussicht gestellten Stromeinsparungen erzielt hat. Weiter wurde im Rahmen von Aktionen mit Programmpartnern allgemein auf das Thema Wassersparen hingewiesen, womit nicht nur jene Personen, die eine Sparbrause bestellt hatten, für das Thema sensibilisiert wurden, sondern zusätzlich viele Haushalte auf das Sparpotenzial durch Wassersparen hingewiesen wurden. Insgesamt ergibt sich, dass das Programm Stromsparwasser 3-Pg307 die festgelegten Stromeinsparungen erzielt und die weiteren Ziele des Programms gefördert hat. Weitere Nachweise für die Tätigkeiten der Beschwerdeführerin sind gestützt auf das vorliegend anwendbare Recht, die Vollzugsweisung zur Durchführung von Ausschreibungen und Umsetzung von Massnahmen vom November 2010 sowie den Bescheid vom 20. August 2014 und Nachtrag zum Bescheid vom 1. Oktober 2014 für die Beurteilung der erzielten Stromeinsparungen und damit des Anspruchs auf Auszahlung der Fördergelder nicht zu erbringen. Damit ergibt sich für die Beschwerdeführerin ein Anspruch auf Ausrichtung der Fördergelder im geltend gemachten Umfang von [...] Franken, wobei die gesetzlichen Bestimmungen zu Rückforderungen und Rückzahlungspflichten vorbehalten bleiben.
- 45 Die Kosten der wettbewerblichen Ausschreibungen werden nach Artikel 35 Absatz 2 Buchstabe f EnG mit dem Netzzuschlag finanziert, den die Vollzugsstelle von den Netzbetreibern erhebt und in den Netzzuschlagsfonds einlegt (Art. 35 Abs. 1 EnG). Dieser Netzzuschlagsfonds wird vom UVEK verwaltet. Dabei sind die zuständigen Bundesämter so mit Mitteln zu versorgen, dass sie die nötigen Zahlungen leisten können (Art. 37 Abs. 2 EnG). Die Fördergelder sind somit aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten.

6 Gebühren

- 46 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Die Beschwerdeführerin obsiegt mit ihren Anträgen. Gemäss Artikel 63 Absatz 2 VwVG werden der Vorinstanz keine Verfahrenskosten auferlegt.
- 47 Da der Beschwerdeführerin keine Kosten auferlegt werden, ist ihr der geleistete Kostenvorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten gemäss Artikel 63 Absatz 4 VwVG von [...] Franken zurückzuerstatten.

7 Parteientschädigung

- 48 Gemäss Artikel 64 Absatz 1 VwVG kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige oder verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden. Gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 (SR 172.041.0) setzt die Beschwerdeinstanz die Parteientschädigung von Amtes wegen und nach Ermessen fest, wenn die Partei, die Anspruch auf Parteientschädigung erhebt, nicht rechtzeitig eine detaillierte Kostennote eingereicht hat.

- 49 Nach Artikel 64 Absatz 2 VwVG wird die Entschädigung in der Entscheidungsformel beziffert und der Körperschaft oder autonomen Anstalt auferlegt, in deren Name die Vorinstanz verfügt hat, soweit sie nicht einer unterliegenden Gegenpartei auferlegt werden kann.
- 50 Die Beschwerdeführerin hat mit ihren Anträgen vollständig obsiegt und keine Kostennote eingereicht. Die ElCom setzt die Parteientschädigung für die Aufwendungen gemäss Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren nach Ermessen auf [...] Franken zu Lasten der Vorinstanz fest.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Die Beschwerde der Sinum AG wird gutgeheissen und die angefochtene Verfügung vom 20. Dezember 2017 wird aufgehoben. Die Sinum AG hat zusätzlich zu den ausgerichteten Fördergeldern Anspruch auf Ausrichtung von Fördergeldern in Höhe von [...] Franken.
2. Das BFE hat der Sinum AG im Rahmen des Programms 3-Pg307 Fördergelder in Höhe von [...] Franken aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
3. Gebühren werden keine erhoben. Der Kostenvorschuss in der Höhe von [...] Franken wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung an die Sinum AG zurückerstattet.
4. Der Sinum AG wird zu Lasten des BFE eine Parteientschädigung von [...] Franken zugesprochen. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
5. Die Verfügung wird der Sinum AG, dem BFE und der Geschäftsstelle ProKilowatt mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 16.08.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- Sinum AG, Redingstrasse 6, 9000 St. Gallen
v.d. RA Viktor Györfy, Beethovenstr. 47, 8002 Zürich
- Bundesamt für Energie, Geräte und wettbewerbliche Ausschreibungen, 3003 Bern
- CimArk SA, Geschäftsstelle ProKilowatt, Rte du Rawyl 47, 1950 Sion

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.